

## **Ehrensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf**

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 01.04.2005 (GVBl. I. S. 183) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 02.10.2015 folgende Ehrensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen.

### **§ 1 Verleihung der Ehrenmünze**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses, die bei diesen Gremien mindestens 12 Jahre ehrenamtlich tätig waren, werden durch die Verleihung der Ehrenmünze des Landkreises Marburg-Biedenkopf geehrt. Bei der Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft werden die Zeiten im Kreistag und im Kreisausschuss addiert.
- (2) Die Münze trägt das Kreiswappen und die Inschrift "Für treue Dienste - Landkreis Marburg-Biedenkopf".
- (3) Die Auszeichnung wird grundsätzlich gemeinsam durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden und die Landrätin/den Landrat verliehen. Gleichzeitig wird eine Urkunde über die Verleihung der Auszeichnung ausgehändigt, die von der/dem Kreistagsvorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat zu unterzeichnen ist.

### **§ 2 Verleihung der Ehrennadel in Gold**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses, die bei diesen Gremien mindestens 25 Jahre ehrenamtlich tätig waren, werden durch die Verleihung der Ehrennadel in Gold des Landkreises Marburg-Biedenkopf geehrt. Bei der Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft werden die Zeiten im Kreistag und im Kreisausschuss addiert.
- (2) Die Auszeichnung wird grundsätzlich gemeinsam durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden und die Landrätin/den Landrat verliehen. Gleichzeitig wird eine Urkunde über die Verleihung der Auszeichnung ausgehändigt, die von der/dem Kreistagsvorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat zu unterzeichnen ist.

### **§ 3 Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistages“ bzw. „Ehrenkreisbeigeordnete/Ehrenkreisbeigeordnete“**

- (1) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistages“ bzw. „Ehrenkreisbeigeordnete/Ehrenkreisbeigeordnete“ wird mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Kreisausschuss verliehen an Mitglieder, die mindestens 30 oder mehr Jahre in diesen Gremien ehrenamtlich tätig waren. Die Ehrenbezeichnung wird - in Abstimmung mit der/dem zu Ehrenden - nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Tätigkeit verliehen.
- (2) Die Auszeichnung wird grundsätzlich gemeinsam durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden und die Landrätin/den Landrat verliehen. Gleichzeitig wird eine Urkunde über die Verleihung der Auszeichnung ausgehändigt, die von der/dem Kreistagsvorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat zu unterzeichnen ist.

#### **§ 4 Verleihung des Kreislöwen**

- (1) Der Kreislöwe wird als Anerkennung und Dank Personen verliehen, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, geschichtlichen oder kulturellen Werte des Kreises erworben haben. Sie sollen als Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, Technologie, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Politik oder des Sports dem Namen des Kreises zu besonderem Ansehen verholfen haben.
- (2) Der Kreislöwe wird zusammen mit einer von der Landrätin/dem Landrat zu unterzeichnenden Urkunde verliehen. Er ist, soweit möglich, der oder dem Auszuzeichnenden persönlich durch die Landrätin/den Landrat und die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden zu überreichen.
- (3) Dem Antrag auf Verleihung der Auszeichnung sind dem Kreisausschuss Unterlagen, die das langjährige Wirken und die besonderen Leistungen wesentlich begründen, beizufügen. Die Auszeichnung erfolgt auf Vorschlag von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Marburg-Biedenkopf oder auf Vorschlag des Kreisausschusses. Die Anzahl der auszuzeichnenden Personen soll nicht beschränkt werden.
- (4) Die Zuerkennung der Auszeichnung erfolgt durch den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verknüpft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung.

#### **§ 5 Widerruf/Rücknahme der Auszeichnung**

Erweist sich die ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Kreistag die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Rückgabe der Urkunde und der verliehenen Auszeichnung anordnen. Der Widerruf oder die Rücknahme des Kreislöwen ist durch den Kreisausschuss anzuordnen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ehrensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Verleihung einer Auszeichnung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 22.03.2013 außer Kraft.

Marburg, 05.10.2015

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.: Kirsten Fründt  
Landrätin

1. Vorstehende Ehrensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurde mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 08.10.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 6 der Satzung zum 01.01.2016 in Kraft getreten.